14 AMTSBLATT E 1302

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 11. Mai 2010

Inhalt: Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. März 2010. — Gebührenordnung für die Verrechnungsstellen (GOV).

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 295

Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. März 2010

Die Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 22. März 2010 einen Beschluss über einen Antrag nach § 11 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) gefasst.

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Antrag 25 / RK Baden-Württemberg
Pflegeheim Vincentiushaus
Stefanienstraße 11, 76530 Baden-Baden

1. Auf der Grundlage von Anlage 4 zu den AVR „Regelungen der Beschäftigungssicherung nach § 10 Abs. 3 AK-Ordnung in dem Gebiet der Regionalkommission Baden-Württemberg“ fasst die Regionalkommission Baden-Württemberg diesen Beschluss.

2. Für alle geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegeheims Vincentiushaus, Stefanienstraße 11, 76530 Baden-Baden, die bis zum 31. Oktober 2009 nach Anlage 18 AVR vergütet wurden, und auch ab dem 1. November 2009 weiterhin beschäftigt sind, wird die Regelvergütung gemäß Abschnitt II der Anlage 1 AVR wie folgt festgesetzt:

   a) Im Zeitraum vom 1. April 2010 bis 31. Dezember 2010 gilt eine Regelvergütung auf der Grundlage der zum 31. Oktober 2009 vereinbarten Stundenvergütung (zuzüglich des Urlaubsgeldes und der Weihnachtszuwendung), mindestens jedoch ist ein Mindestlohn im Bereich von Anlage 2, 2b und 2d AVR von 8,40 € pro Stunde und im Bereich von Anlage 2a und 2c AVR von 10,00 € pro Stunde zu zahlen.

   b) Im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 gilt eine Regelvergütung auf der Grundlage der zum 31. Oktober 2009 vereinbarten Stundenvergütung (zuzüglich des Urlaubsgeldes und der Weihnachtszuwendung) zuzüglich ein Drittel der Differenz zwischen dieser ursprünglich vertraglich vereinbarten Stundenvergütung und der dann jeweils gemäß AVR aktuell gültigen Regelvergütung, mindestens jedoch ist ein Mindestlohn im Bereich von Anlage 2, 2b und 2d AVR von 8,40 € pro Stunde und im Bereich von Anlage 2a und 2c AVR von 10,00 € pro Stunde zu zahlen.

   c) Im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 gilt eine Regelvergütung auf der Grundlage der zum 31. Oktober 2009 vereinbarten Stundenvergütung (zuzüglich des Urlaubsgeldes und der Weihnachtszuwendung) zuzüglich zwei Drittel der Differenz zwischen dieser ursprünglich vertraglich vereinbarten Stundenvergütung und der dann jeweils gemäß AVR aktuell gültigen Regelvergütung, mindestens jedoch ist ein Mindestlohn im Bereich von Anlage 2, 2b und 2d AVR von 8,40 € pro Stunde und im Bereich von Anlage 2a und 2c AVR von 10,00 € pro Stunde zu zahlen.

   d) Die Absenkung nach lit. a) bis c) darf bei dem einzelnen Mitarbeiter nicht mehr als maximal 25 v. H. der regulär nach AVR zustehenden Gesamtvergütung betragen, d. h. die Absenkung beträgt maximal 25 v. H. der individuell zustehenden Höhe der Gesamtvergütung nach AVR.

   e) Ab dem 1. Januar 2013 sind die dann jeweils gemäß AVR aktuell gültigen Vergütungen in voller Höhe auszubezahlen bei korrekter Eingruppierung und Stufenaufstiegen nach AVR.

3. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird im Zeitraum vom 1. April 2010 bis 31. Dezember 2013 verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Sollten betriebsbedingte Kündigungen erfolgen, sind den betroffenen

Mitarbeitern die einbehaltenen Vergütungsbestandteile ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.

4. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

5. Die Änderungen treten am 22. März 2010 in Kraft.

Begründung gem. § 11 Abs. 2 S. 2 AK-Ordnung:
Der Regionalkommission Baden-Württemberg wurde begründet dargelegt, dass aufgrund schwerwiegender Veränderung der Marktsituation bzw. der wirtschaftlichen Situation Teile des Pflegeheims Vincentiushaus, Stefanienstraße 11, 76530 Baden-Baden, in ihrem Bestand gefährdet sind. Um die Beschäftigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere in den Bereichen Hauswirtschaft und Pflege zu sichern sowie die Wettbewerbsfähigkeit und die Stabilisierung der wirtschaftlichen Situation der Einrichtung zu gewährleisten, sind die beschlossenen Maßnahmen erforderlich.

Der Beschluss wird hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 30. April 2010

≠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Erlass des Ordinariates

Nr. 296

Gebührenordnung für die Verrechnungsstellen (GOV)

gemäß § 7 der Dienstordnung für die Verrechnungsstellen für Kath. Kirchengemeinden vom 8. Dezember 1988 (ABl. 1989 S. 13), zuletzt geändert am 3. August 2001 (ABl. S. 98)

Für die von den Verrechnungsstellen übernommenen Rechnungsgeschäfte und Verwaltungsaufgaben gelten folgende Gebührensätze:

OZ.	Dienstleistungen	Bemessungsgrundlage		Gebühren	
100	**Kirchengemeinderechnung**	Schlüsselzuweisungen (SZW) – Jahresbetrag –		**jährlich Prozentsatz/Mindestbetrag**	
	Rechnungsführung inklusive Aufstellung des Haushaltsplans	(pro HHJ) inklusive SZW für den Schuldendienst, ohne SZW für Kindergärten			
		bis	25.000 EURO	6,0 %	1.300 EURO
		bis	40.000 EURO	5,5 %	1.500 EURO
		bis	50.000 EURO	5,0 %	2.200 EURO
		bis	75.000 EURO	4,5 %	2.500 EURO
		bis	100.000 EURO	4,0 %	3.400 EURO
		bis	125.000 EURO	3,5 %	4.000 EURO
		über	125.000 EURO	3,0 %	4.400 EURO

Bei Teilleistungen (nur Aufstellung des Haushaltsplans) kann eine einmalige ermäßigte Gebühr von 20 v. H. obiger Sätze erhoben werden.

OZ.	Dienstleistungen	Bemessungsgrundlage	Gebühren
200	**Kindergärten**		**Prozentsatz jährlich**
201	Führung der Kindergartenrechnung einschl. Personalbearbeitung, Aufstellung des Haushaltsplans und Komplettabrechnung mit den Kostenträgern (Gemeinde, Land usw.)	Bruttolohnsumme der Personalkosten im Sonderhaushalt (BLS) – jährlich –	2,5 % bis 150.000 EURO 2,0 % BLS für die übersteigende BLS
202	Übernahme der Kindergartengeschäftsführung: Bei Übernahme der Kindergartengeschäftsführung zusätzlich zu den vorstehenden Gebühren		1,25 % der BLS
	Übernahme von Teil-Leistungen:		
203	Personalbearbeitung und Abrechnung mit den Kostenträgern	wie oben	1,5 %
204	nur Aufstellung des Haushaltsplans einschl. Abrechnung mit der Gemeinde	wie oben	0,5 % der BLS
300	**Bausonderrechnung** Baufinanzierung und Rechnungsführung	Baukosten	**Prozentsatz/Mindestbetrag**
		bis 50.000 EURO	200 EURO
		bis 150.000 EURO	0,6 % 500 EURO
		bis 250.000 EURO	0,5 % 1.000 EURO
		bis 500.000 EURO	0,4 % 1.250 EURO
		über 500.000 EURO	0,3 % 2.000 EURO
301	**Gebäudefachmann** Für die Tätigkeit eines Gebäudefachmanns wird eine am Zeitaufwand orientierte Gebühr erhoben.		**– jährlich –**
400	**Einzug von Mieten, Pachtzinsen und Erbbauzinsen – Waldabrechnungen –**		**Prozentsatz**
401	Mieten Bewirtschaftskosten in Anlehnung an § 26 der II. Berechnungs-Verordnung	pro Wohnungs- bzw. Mieteinheit:	bis 130 EURO
		mit Abrechnung der Nebenkosten: (Heizkostenbeiträge usw.)	bis 200 EURO
402	Pachtzinsen	Jahresbetrag	bis 5,0 %
403	Erzbbauzinsen	Jahresbetrag	bis 3,0 %
404	Waldabrechnungen	Roherlös	bis 3,0 %

PVSt, Deutsche Post AG „Entgelt bezahlt“, VKZ **E 1302**

Amtsblatt

Nr. 14 · 11. Mai 2010

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf „umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 14 ·11. Mai 2010

OZ.	Dienstleistungen	Bemessungsgrundlage	Gebühren
			Prozentsatz jährlich
600	**Dekanatsrechnungen** – Rechnungsführung/ Haushaltsplan –	Bistumszuwendung	2,5 %
610	**Beratungsstellen für Ehe-Familie- und Lebensfragen** – Rechnungsführung/Haushaltsplan, einschl. aller Abrechnungen –	Haushaltsvolumen bzw. bei erheblichen Abweichungen das Rechnungsergebnis	2,5 %
700	**Altenheime – Kinderheime u. Ä.**	Bruttolohnsumme (BLS) der Personalkosten	**Prozentsatz**
701	Rechnungsführung einschl. Personalarbeiten + Haushaltsplan + Jahresrechnung		2,0 bis 3,0 %
702	nur Personalbearbeitung		1,5 bis 2,0 %
703	nur Rechnungsführung		bis zu 1,5 %
704	nur Haushaltsplan		bis zu 0,30 %
800	**Sonstige Sonderrechnungen**	Haushaltsvolumen bzw. bei erheblichen Abweichungen das Rechnungsergebnis	**Prozentsatz**
801	Rechnungsführung für Gemeindehäuser o. Ä. – Wirtschaftsrechnung –		bis zu 1,5 %

900 Für **Sonderleistungen** kann nach Absprache mit der betroffenen Kirchengemeinde oder Einrichtung eine am Zeitaufwand orientierte Sondergebühr zuzüglich Aufwandsersatz für die Sachkosten erhoben werden.

Das Gleiche gilt für Leistungen, welche in der obigen Tabelle nicht enthalten sind.

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung ersetzt die bisherige Gebührenordnung zum 1. Januar 2011; OZ 202 tritt abweichend hiervon zum 1. September 2010 in Kraft.

Erzbischöfliches Ordinariat